

# SATZUNG

Bayerischer Gehörlosen Skat- und Romméverband 1999 e. V.

## Vorwort

Der Landesverband gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Landesverbandsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Landesverband, seine Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Landesverband, seine Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen Mitarbeiter pflegen die Aufmerksamkeitskultur und führen regelmässig Präventionsmassnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Landesverband tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

Der Landesverband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Landesverband wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

# I. Allgemeines

## §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Landesverband führt den Namen „Bayerischer Gehörlosen Skat- und Romméverband 1999 e. V.“ und wird nachstehend als BGSRV bezeichnet.

Der Sitz ist Fürth.

Der Landesverband wurde am 15.03.2018 unter der Vereinsregisternummer VR 201171 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth – Registergericht – eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungstag, danach zum 01. Oktober eines laufenden Kalenderjahres und endet jeweils zum 30. September des Folgejahres.

## §2 Zweck und Aufgabe

Der Landesverband ist die Vertretung aller aktiven Skat- und RomméspielerInnen, die einem beim Landesverband angeschlossenen Verein angehören.

Zweck des Landesverbandes ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skat- und Romméspiels nach den Bestimmungen der Skatordnung des Deutschen Skatverbandes e. V. (DSkV) und den Bestimmungen der Romméordnung des Deutschen Romméverbandes e. V. (DRoV), als eine Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern sowie gesellschaftlich verbindend zu wirken.

Die Skatordnung des DSkV und die Romméordnung des DRoV sind für den Landesverband verbindlich.

Aufgabe des Landesverbandes ist es, innerhalb seiner Landesgrenzen die Voraussetzungen zu schaffen, die zur Erreichung der von der DGSkV vorgegebenen Ziele erforderlich sind:

- a) Ausrichtung von Meisterschaften sowie Qualifikationen und Wettkämpfe auf Landesebene
- b) Förderung der Jugendarbeit
- c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb durch die Herausgabe von Mitteilungen auf seiner Homepage.

### §3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

Der Landesverband verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und des Vereinsförderungsgesetzes.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Landesverbandsmitgliedschaft

Der Landesverband ist Mitglied bei der „Deutschen Gehörlosen Skatvereinigung e. V.“ – vor- und nachstehend DGSKV genannt.

Er erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der DGSKV als verbindlich an.

## II. Mitgliedschaft

### §5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Landesverbandes sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenvorsitzende.

Ordentliche Mitglieder sind die angeschlossenen Vereine, denen die aktiven Skat- und RomméspielerInnen angehören. Sie können sämtliche Angebote im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb des BGSRV und der DGSkV teilnehmen.

Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht kein Stimmrecht auf dem Landesverbandskongress zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Landesverbandskongresses/ des Gesamtvorstandes (je nach Wunsch kann die Zuständigkeit für die Wahl der Ehrenmitglieder bestimmt werden) gewählt.

## §6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag in Briefform an das Präsidium zu richten.

Der Aufnahmeantrag eines/r Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des/r Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Landesverband zu haften.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein neu beigetretenes, ordentliches Mitglied hat aus mindestens drei aktiven Spielern zu bestehen. Vereine mit weniger als drei aktiven Spielern werden als ordentliches Mitglied nicht anerkannt.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.



## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Landesverband endet durch:

- a) Auflösung eines Vereins
- b) Austritt (Kündigung)
- c) Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste gemäss §8
- d) Ableben.

Die Auflösung eines Vereins oder dessen Austritt aus dem Landesverband darf nur erfolgen, wenn auf einer vorhergegangenen Jahreshauptversammlung dieses Vereins ein entsprechender Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst worden ist.

Die Auflösung eines Vereins oder dessen Austritt aus dem Landesverband erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes an die amtierende Geschäftsadresse des Landesverbandes. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Landesverbandseigene Gegenstände sind herauszugeben oder wertmässig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

## §8 Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) grobe Verstöße gegen diese Satzung und den Ordnungen begeht
- b) in grober Weise den Interessen des Landesverbandes und seiner Ziele zuwiderhandelt
- c) sich grob unsportlich verhält
- d) dem Landesverband oder seinem Ansehen durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoss gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschliessungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch das Präsidium erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### §9 Beiträge, Gebühren und Zahlungsverkehr

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Landesverbandes sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesverband Änderungen der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

Mitgliedsbeiträge sind bis Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres auf das Konto des Landesverbandes zu überweisen.

Wenn der Beitrag zum Ende der Fälligkeit nicht beim Landesverband eingegangen ist, befindet sich ein Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Landesverband aussergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das betroffene Mitglied zu tragen.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrevorsitzende sind beitragsfrei.

## §10 Rechte der Mitglieder

Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skat- und Rommésports zusammenhängende Fragen selbstständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Organe des BGSRV und der DGSKV vorbehalten sind.

Sie wirken durch Teilnahme bei den Landesverbandskongressen des BGSRV an deren Aufgabenstellung mit. Zum Landesverbandskongress des BGSRV kann jedes ordentliche Mitglied zwei Vertreter entsenden.

## §11 Mitgliederrechte minderjähriger Verbandsmitglieder

Kinder bis zum vollendeten neunten Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten, können ihre Antrags- und Rederechte im Landesverbandskongress des BGSRV nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Angebote des Landesverbandes, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem zehnten und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Landesverband persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht auf dem Landesverbandskongress des BGSRV ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch auf dem Landesjugendkongress im vollen Umfang ausgeübt werden.

## §12 Ordnungsgewalt

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Ordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Organe, Mitarbeiter und Leiter Folge zu leisten.

Das Verhalten eines Mitgliedes, das gemäss §8 dieser Satzung zum Ausschluss, zur Streichung aus der Mitgliederliste führen kann, kann auch nachfolgende Verbandsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis 500,00€
- b) Befristeter bis maximal einjähriger Ausschluss vom Spielbetrieb.

Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.

Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Verbandsstrafe.

Die Verbandsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Verbandsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## IV. Organe

### §13 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesverbandskongress
- b) das Präsidium
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Landesjugendkongress.

## §14 Landesverbandskongress

Oberstes Organ ist der Landesverbandskongress.

Der Landesverbandskongress ist die Hauptversammlung und muss bis Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

Der Landesverbandskongress wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail, Brief oder Eintrag auf der Homepage) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder gemäss §5 zur Teilnahme einzuladen.

Das Präsidium kann jederzeit einen Landesverbandskongress einberufen, wenn das Interesse es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung eines derartigen Landesverbandskongresses sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

Jeder ordnungsgemäss einberufener Landesverbandskongress ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Landesverbandskongress wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt der Landesverbandskongress den Landesverbandskongressleiter. Der Landesverbandskongressleiter bestimmt den Protokollführer. Der Landesverbandskongressleiter kann die Leitung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person, dem Wahlleiter, übertragen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmungen gestellt wird, entscheidet darüber der Landesverbandskongress. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 25% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Beschlüsse des Landesverbandskongresses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung dieser Satzung (und zur Änderung des Verbandszweckes) ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



Über die Beschlüsse des Landesverbandskongresses ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Landesverbandskongressleiter, dem Protokollführer und – bei Wahlen – dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres auf dem Landesverbandskongress ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 25% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Mitglieder des Präsidiums sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

Alle Mitglieder können bis vier Wochen vor dem Termin des Landesverbandskongresses schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einreichen. Für die Berechnung der Vier-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages massgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Landesverbandes bis eine Woche vor dem Termin des Landesverbandskongresses zu veröffentlichen.

## §15 Zuständigkeit des Landesverbandskongresses

Der Landesverbandskongress ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
- c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch das Präsidium
- d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- e) Entlastung des Gesamtvorstandes
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Beschlussfassung über Auflösung des BGSRV
- i) Änderungen dieser Satzung
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

## §16 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem/r PräsidentIn
- b) dem/r VizepräsidentIn
- c) dem/r SchatzmeisterIn.

Der Landesverband wird gerichtlich und aussergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch Wahl auf dem Landesverbandskongress. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Das Präsidium beschliesst in seiner ersten Präsidiumssitzung eine Geschäftsordnung.

Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Landesverbandes. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch Ordnungen einem anderen Organ des Landesverbandes zugewiesen sind.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist unzulässig.

Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung auf dem Landesverbandskongress vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Präsidiumssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums an der Beschlussfassung per Mail mitwirken. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.

## §17 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) dem/r SchriftführerIn
- c) dem/r VerbandsskatleiterIn
- d) dem/r VerbandsromméleiterIn
- e) den Beisitzern
- f) dem/r VerbandsjugendleiterIn.

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- a) die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
- b) die Vorlage von Jahresberichten zum Landesverbandskongress
- c) Ausschluss von Mitgliedern gemäss §8 und Verhängung von Sanktionen gemäss §12
- d) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Präsidiums
- e) Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gemäss §9.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand trifft mindestens zweimal eines Kalenderjahres zusammen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

## V. Landesverbandsjugend

### §18 Landesverbandsjugend

Die Landesverbandsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.

Die Landesverbandsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des BGSRV) zufließende Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Landesverbandes.

Organe der Landesverbandsjugend sind:

- a) der/ die VerbandsjugendleiterIn
- b) der Landesjugendkongress.

Der Verbandsjugendleiter ist Mitglied im Gesamtvorstand.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Landesjugendkongress beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## VI. Sonstige Bestimmungen

### §19 Vergütung der Organmitglieder und Aufwendungsersatz

Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.

Der Landesverbandskongress kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschliessen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung pauschaler Betreuungskosten ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Landesverband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/ oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des BGSRV einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Landesverband entstanden sind. Sie haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## §20 Kassenprüfer

Der Landesverbandskongress wählt

- a) zwei KassenprüferInnen
- b) zwei ErsatzkassenprüferInnen,

die nicht dem Präsidium oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt vier Jahre, wobei ein Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Der Landesverbandskongress kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemässheit des Präsidiums durch den Gesamtvorstand beauftragen.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Landesverbandskongress darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen auf dem Landesverbandskongress die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## §21 Ordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist das Präsidium ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Geschäftsordnung des Präsidiums
- b) Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes
- c) Beitragsordnung
- d) Finanzordnung
- e) Ehrenordnung.

Der Landesjugendkongress beschliesst eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.



## §22 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- sowie Amtsträger, deren Vergütung 600,00€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Landesverband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Landesverband haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Sachschäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Landesverbandes abgedeckt sind.

Der Landesverband haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Unfälle, insbesondere Personenschäden sowie für Wegeunfälle von und zu Veranstaltungen des BGSRV und der DGSKV, soweit solche Schäden und Unfälle nicht durch Versicherungen des Landesverbandes abgedeckt sind.

## §23 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Landesverbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Landesverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Landesverband hinaus.

## VII. Schlussbestimmungen

### §24 Auflösung des BGSRV

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandskongress beschlossen werden. Zur Auflösung des Landesverbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern der Landesverbandskongress nicht anders beschliesst, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident als die Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §25 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Satzung wurde zum Landesverbandskongress am 03. Oktober 2017 in Nürnberg beschlossen und genehmigt.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen dieser Satzung bedürfen gemäss §14 der Beschlussfassung auf einem Landesverbandskongress und zur Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

### I. Allgemeines

- §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Aufgabe
- §3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel
- §4 Landesverbandsmitgliedschaft

### II. Mitgliedschaft

- §5 Arten der Mitgliedschaft
- §6 Erwerb der Mitgliedschaft
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft
- §8 Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §9 Beiträge, Gebühren und Zahlungsverkehr
- §10 Rechte der Mitglieder
- §11 Mitgliederrechte minderjähriger Verbandsmitglieder
- §12 Ordnungsgewalt

### IV. Organe

- §13 Organe
- §14 Landesverbandskongress
- §15 Zuständigkeit des Landesverbandskongresses
- §16 Präsidium
- §17 Gesamtvorstand

### V. Landesverbandsjugend

- §18 Landesverbandsjugend

## VI. Sonstige Bestimmungen

§19 Vergütungen der Organmitglieder und Aufwendungsersatz

§20 Kassenprüfer

§21 Ordnungen

§22 Haftung

§23 Datenschutz

## VII. Schlussbestimmungen

§24 Auflösung des BGSRV

§25 Inkrafttreten und Änderungen